



Sozialversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft
Landesstelle Wien
Wiedner Hauptstraße 84-86
A-1051 Wien

T 05 08 08-0 (Ausland +43 508 08-0)
F 05 08 08-4200 (Ausland +43 508 08-4200)
E GS.W@svagw.at
I www.svagw.at
DVR: 0024244



WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

Stubenring 8-10
1010 Wien
T 01/51450-1340
F 01/5129548-1340
E betriebshilfewien@wkw.at

ANTRAG AUF BEISTELLUNG EINER BETRIEBSHILFE

Name des/der Versicherten	VSNR
Betriebsadresse, Telefon(Handy)nummer, e-mail-Adresse	
Wohnadresse, Telefon(Handy)nummer, e-mail-Adresse	
Art des Betriebes (z. B. Gasthaus, Werbegraphiker etc.)	
Anzahl der Beschäftigten im Betrieb Vollzeit Verwendung	
..... Teilzeit Stunden Verwendung	
..... Geringfügig Beschäftigte Verwendung	
..... Lehrlinge	
Ich erkläre die aufrechte SVA Krankenversicherung für die beantragte Dauer und bestätige, dass der Gewerbebetrieb/die betriebliche Tätigkeit für diesen Zeitraum aufrecht ist (keine Verpachtung bzw. Ruhendmeldung) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Ich beantrage die Leistung der Betriebshilfe als Sachleistung durch eine beige stellte Hilfskraft vom Verein für den Zeitraum vom bis für folgende betriebliche Verwendung
.....
Arbeitszeit: Tage/Woche Stunden/Tag voraussichtliche Gesamtstunden

Ich erkläre, dass ich nur bei der SVA krankenversichert bin und das Pflichtversicherungsverhältnis für die Dauer des Einsatzes der Betriebshilfe auf jeden Fall aufrechterhalte.

Für die Betriebshilfe infolge Krankheit oder Unfall schließen Sie bitte eine ärztliche Bestätigung mit Angabe der Diagnose(n) und voraussichtlicher Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie aktuelle Befunde an. Wenn Sie ein Baby erwarten, legen Sie bitte eine Kopie des Mutter-Kind-Passes (Datenblatt) bei.

- Ich erkläre, nur die versicherungspflichtigen Einkünfte zu erzielen.
- Ich erziele darüber hinaus auch noch weitere Einkünfte (z.B. Vermietung, Verpachtung etc.), Angabe/Nachweis liegt bei (bei Vorliegen bitte ankreuzen).

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und nehme zustimmend zur Kenntnis, dass aufgrund unwahrer Angaben zu Unrecht bezogene Leistungen zurückgezahlt werden müssen. Ein Anspruch auf Geldleistung neben dieser Betriebshilfe als Sachleistung besteht nicht. Auf diese freiwillige Leistung nach dem GSVG habe ich keinen gesetzlichen Rechtsanspruch.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Antragserledigung:

INFORMATION

Übernahme von Kosten für Betriebshelfer

Die Bereitstellung von Betriebshelfern durch einen Verein ist eine gemeinsame Initiative der Wirtschaftskammer Wien und der SVA der gewerblichen Wirtschaft – Landesstelle Wien.

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft kann als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch die Maßnahme zur Festigung der Gesundheit bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit des/der Versicherten in Form einer Übernahme von Kosten für Betriebshelfer im Wege der Bereitstellung einer Hilfskraft durch einen Verein erbringen. Die Kosten des Einsatzes eines Betriebshelfers werden von der SVA der gewerblichen Wirtschaft direkt mit dem Verein verrechnet, es entsteht daraus keine Kostenbeteiligung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz für den/die Versicherte. Auch die Wirtschaftskammer Wien beteiligt sich an den Kosten des Betriebshilfeinsatzes durch den Verein.

Der Einsatz einer Betriebshilfe im Wege der direkten Beistellung durch den Verein ist mit bis zu 70 Tagen limitiert.

Im Mutterschaftsfall beträgt die maximal mögliche Einsatzdauer den gesetzlichen Anspruchszeitraum gemäß § 102a GSVG.

Voraussetzungen im Erkrankungsfall oder bei einem Unfall

- Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG.
- Der/Die Versicherte ist wegen einer Krankheit, eines Unfalles, eines Krankenhausaufenthaltes bzw. eines Anschlussheilverfahrens für mehr als 14 Tage arbeitsunfähig.
- Die Betriebshilfe ist zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig. Dies bedeutet, dass der Betriebshelfer nur für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. Mutterschaft des/der Versicherten beschäftigt wird.
- Das Gesamteinkommen (versicherungspflichtige Einkünfte und andere Einkünfte) liegt unter dem Betrag von 17.675,40 € jährlich bzw. 1.472,95 € monatlich oder es wird glaubhaft gemacht, dass die derzeitigen persönlichen Einkommensverhältnisse die Aufrechterhaltung des Betriebes ohne Betriebshelfer nicht zulassen.

Bitte legen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Eine ärztliche Bestätigung mit Diagnose(n) und voraussichtlicher Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Allfällige Unterlagen zur Prüfung der Einkommensverhältnisse (Einkommensteuerbescheid oder -erklärung, Bestätigung des Steuerberaters etc.)

Voraussetzungen im Mutterschaftsfall

Im Mutterschaftsfall legen Sie bitte eine Kopie des Mutter-Kind-Passes bei, als Voraussetzung ist lediglich die aufrechte Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG bei der SVA erforderlich. Nach der Geburt des Kindes übermitteln Sie uns bitte die Geburtsurkunde. Sollte es sich um eine Mehrlings- oder Frühgeburt bzw. eine Kaiserschnittentbindung handeln, stellen Sie uns bitte ein entsprechendes ärztliches Zeugnis zur Verfügung.